

amtliche Bekanntmachung

014 K 049/23



AMTSGERICHT PADERBORN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 07.05.2025 um 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Paderborn, Am Bogen 2-4, 33098 Paderborn,
2. Etage, Saal 218**

das im Grundbuch von Herbram Blatt 172 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Herbram Flur 13 Flurstück 37, Gebäude- und Freifläche,
Eggering 37, groß 1.253 qm

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein teilunterkellertes Wohnhaus mit angebauter Garage. Das in eineinhalbgeschossiger Massivbauweise errichtete Wohnhaus wurde ca. 1956 errichtet. Das Gebäude verfügt über eine Ölzentralheizung (wahrscheinlich mit Warmwasserbereitung). Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Die Bankverbindung bei einer Überweisung der Sicherheitsleistung lautet:
Zahlungsempfängerin: Zentrale Zahlstelle Justiz
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

BIC: WELADED, IBAN: DE08 3005 0000 0001 4748 16

Verwendungszweck: AG Paderborn 14 K 49/23 Sicherheit 07.05.2025 + Name des Bieters, sofern abweichend vom Kontoinhaber

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.12.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 165.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Paderborn, 03.02.2025